

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Lüneburg e.V.

SATZUNG

des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes Kreis Lüneburg e.V.

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss
- § 6 Organe
- § 7 Kreisverbandstag
- § 8 Vorstand
- § 9 Sportgericht
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Auflösung
- § 12 Übergangsvorschriften

§ 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Name des Vereins lautet Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Lüneburg e.V. (NLV Kreis Lüneburg). Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreis-Sportbundes Lüneburg e.V. Der NLV Kreis Lüneburg ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB Lüneburg e.V. angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV) und dem Bezirksverband Lüneburg.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamer Interessen. Der NLV Kreis Lüneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Finanzmittel des NLV Kreis Lüneburg dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Der NLV Kreis Lüneburg ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der NLV Kreis Lüneburg hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2 – Aufgaben des Verbandes

1. Der NLV Kreis Lüneburg regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:
 - a) die Durchführung eigener Veranstaltungen
 - b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des NLV bzw. des Bezirksverbandes
 - c) die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine
 - d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
 - e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
 - f) Erstellung von jährlichen Besten listen
 - g) Durchführung von Ehrungen
 - h) Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Die Mitgliedschaft im NLV Kreis Lüneburg kann jeder Verein erwerben; sofern er Mitglied im KSB ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat.
 - b) Bei Gründung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

Kreis Lüneburg e.V.

2. Ehrenmitglieder
Der NLV Kreis Lüneburg kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3.1.

- a) durch Austritt zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NLV Kreis Lüneburg bis zum Jahresende, vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem KSB.
- c) bei Austritt aus dem NLV Kreis Lüneburg e.V. erlöschen alle Forderungen an den NLV Kreis Lüneburg e.V.

Zu § 3.2.

durch Ableben oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des NLV Kreis Lüneburg sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen
 - b) an den Meisterschaften des NLV Kreis Lüneburg nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
 - c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder des NLV Kreis Lüneburg sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landes-, Bezirks- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Interessen des NLV Kreis Lüneburg zu vertreten
 - c) die durch Landes-, Bezirks- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB und/oder NLV Kreis Lüneburg sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden
 - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des Kreises und übergeordneter Verbände.
3. Der NLV Kreis Lüneburg kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Höhe auf dem Kreisverbandstag entschieden wird. Er ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Der NLV Kreis Lüneburg haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 – Organe

1. Die Organe des NLV Kreis Lüneburg sind:
 - a) der Kreisverbandstag
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des NLV Kreis Lüneburg.

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

Kreis Lüneburg e.V.

2. Ordentliche Kreisverbandstage finden alle zwei Jahre statt. Zwischen den Kreisverbandstagen findet eine Arbeitstagung statt. Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage und Arbeitstagungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und der NLV-Kreis-Vorstand. Jeder Verein hat eine Stimme, für jede weitere angefangene 50 gemeldete Leichtathleten (Stichtag 01.01. des laufenden Jahres durch Bestandsmeldung an den Kreissportbund Lüneburg) eine weitere Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich.
5. Anträge zur TO müssen spätestens fünf Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich mit Begründung beim Kreis-Vorsitzenden vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gewertet.
8. Die TO muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstages
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen gemäß § 8
9. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
11. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
12. Den Vorsitz führt der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
13. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Sport- und Wettkampfwart
 - d) dem Schüler- und Jugendwart
 - e) dem Breitensportwart/Volkslaufwart
 - t) dem Kampfrichterwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Statistikerund weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden,
2. Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

Kreis Lüneburg e.V.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des NLV Kreis Lüneburg nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Kassenbericht und den Haushaltsplan vor.
4. Zwei Mitglieder des Vorstandes - Kreisvorsitzender und ein weiteres, vom Gesamtvorstand zu wählendes Mitglied des Gesamtvorstandes - vertreten den NLV Kreis Lüneburg im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
5. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor der Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 – Sportgericht

1. Sportgericht des NLV Kreis Lüneburg ist der Rechtsausschuss des NLV nach Anrufung der Schlichter.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des DLV und des NLV ausgeübt.

§10 – Kassenprüfer

1. Der Kreisverbandstag wählt zwei Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kasse des NLV Kreis Lüneburg ist alle zwei Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.

§ 11 – Auflösung

1. Die Auflösung des NLV Kreis Lüneburg kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
3. Das Vermögen des NLV Kreis Lüneburg fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den NLV, der es zunächst verwaltet und einem eventuellen neuen Leichtathletikverband in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt eine Neugründung nicht zustande, muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 – Übergangsvorschrift

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Gründung des Vereins in Lüneburg am 16. Februar 2002 -